

FAMILIEN- ZUWACHS

IHRE ANSPRÜCHE AUS DER KRANKEN-,
PENSIONS- UND ARBEITSLOSENVERSICHERUNG

**AK
INFORMIERT**
- ermöglicht durch
den gesetzlichen AK
Mitgliedsbeitrag



WIEN

GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

>BESSER INFORMIERT

Die Ratgeberreihe der AK Wien



Renate Anderl
AK PRÄSIDENTIN

 Wir wollen gerechte Bedingungen für
Familien: Kind und Job statt Kind oder Job.

FAMILIEN- ZUWACHS

IHRE ANSPRÜCHE AUS DER KRANKEN-,
PENSIONS- UND ARBEITSLOSENVERSICHERUNG

Was leistet die Sozialversicherung, wenn wir Eltern werden? Ob Wohngeld, Kinderbetreuungsgeld, Familienbonus und Familienzeit – in diesem Ratgeber erhalten Sie einen guten Überblick zu sämtlichen Leistungen. Darüber hinaus erfahren Sie, wie sich Kindererziehungszeiten auf das Pensionskonto auswirken, und welche Voraussetzungen für das Arbeitslosengeld und die Notstandshilfe gelten.

24/7 ONLINE

Die **AK Website** steht Ihnen rund um die Uhr mit Rat und Tat zur Seite – mit vielen aktuellen Infos und Services zu Arbeitsrecht, Konsumentenschutz, Bildung oder Wohnen. Egal wo Sie sind – wir sind für Sie da.



ARBEITERKAMMER.AT



ÖSTERREICH

GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

Inhalt

1 Was erhalten Sie von der Krankenversicherung?	4
2 Was gilt bei der Pensionsversicherung?	10
3 Was ist bei der Arbeitslosenversicherung relevant?	14

Was erhalten Sie von der Krankenversicherung?

Wochengeld und Kinderbetreuungsgeld

Lesen Sie hier, wann Sie welche Leistungen bekommen und wie Sie den jeweiligen Antrag dafür stellen.

.....

Familienzeitbonus und Familienzeit

Die gewählte Bezugsdauer des Familienzeitbonus muss mit der Familienzeit exakt übereinstimmen!

.....

Mitversicherung von Partnern und Kindern

Wann es sinnvoll ist und welche Rahmenbedingungen es dabei gibt.

1

IN DIESEM KAPITEL ERFAHREN SIE,
WELCHE REGELUNGEN FÜR DIE LEISTUNGEN GELTEN.

Wochengeld und Kinderbetreuungsgeld

Bereits ab dem Beginn des Mutterschutzes bekommen Sie von der Krankenversicherung das Wochengeld.

Wochengeld während des Mutterschutzes

Als werdende Mutter dürfen Sie ab der 8. Woche vor dem voraussichtlichen Geburtstermin nicht mehr beschäftigt werden. Sie befinden sich im Mutterschutz, der bis 8 Wochen nach der Geburt dauert. Während dieser Zeit erhalten Sie das Wochengeld. Es ersetzt Ihr Einkommen und wird von der Krankenversicherung monatlich im Nachhinein ausbezahlt. Bei Gefahr für Ihre Gesundheit oder der Ihres Kindes können Sie Ihren Anspruch auf das Wochengeld schon früher geltend machen.

**KON
KRET**

Nach Mehrlings-, Früh- oder Kaiserschnittgeburten erhalten Sie das Wochengeld bis 12 Wochen nach der Geburt.

Wie bekommen Sie das Wochengeld?

Mit diesen beiden Dokumenten stellen Sie einen Antrag bei Ihrer Krankenversicherung:

- Arztbestätigung über den voraussichtlichen Geburtstermin
- Arbeits- und Entgeltbestätigung von Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber

Wenn Sie nach dem Bezug des Wochengeldes in Karenz gehen, müssen Sie sich bei der Krankenversicherung nicht abmelden. Das macht Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber.



Das Wochengeld ist ein Einkommensersatz für unselbstständig erwerbstätige Frauen, geringfügig beschäftigte Arbeitnehmerinnen und freie Dienstnehmerinnen mit Selbstversicherung sowie für voll versicherte freie Dienstnehmerinnen.

Anders z. B. bei Studentinnen: Sie bekommen kein Wochengeld, sondern gleich nach der Geburt KBG.

Müssen Sie für Sachleistungen bezahlen?

Während Sie das Wochengeld beziehen, haben Sie Anspruch auf alle Sachleistungen. Z. B. auf Arztbesuche, Spitalsaufenthalte und Medikamente. Die Krankenversicherung trägt auch die Kosten der Entbindung.

Kinderbetreuungsgeld (KBG) während Ihrer Karenz

Im Anschluss an das Wochengeld erhalten Sie das KBG. Sie bekommen es nicht automatisch, sondern müssen es beantragen.

Weitere Informationen: <https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.867463&portal=oegkportal>

Sind Sie krankenversichert?

Während Sie das KBG beziehen, sind Sie gesetzlich krankenversichert. Auch dann, wenn Sie vorher nicht erwerbstätig waren.

ACHTUNG

Beachten Sie, dass die gesetzliche Krankenversicherung mit dem Auslaufen des Kinderbetreuungsgeldes endet.

Müssen Sie für Sachleistungen bezahlen?

Nein! Denn die Krankenversicherung umfasst auch Arztbesuche, Krankenhausaufenthalte und Medikamente.

Bekommen Sie Krankengeld?

Wenn Sie während des Bezugs des KBG krank werden, bekommen Sie es weiter. Einen Anspruch auf Krankengeld haben Sie nicht.

Familienzeitbonus und Familienzeit

Der Familienzeitbonus ist eine Geldleistung für den Vater bzw. den 2. Elternteil, der sich nach der Geburt des Kindes eine berufliche Aus-

zeit für die Familie nehmen möchte. Die Familienzeit ist beschränkt auf 28, 29, 30 oder 31 aufeinanderfolgende Tage. Dabei gilt:

- Sie müssen den Familienzeitbonus für Geburten ab 1. November 2023 binnen 121 Tagen ab der Geburt bei der zuständigen Sozialversicherung beantragen (für Geburten bis einschließlich 31. Oktober 2023 müssen Sie den Antrag binnen 91 Tagen ab der Geburt stellen)
- Eine spätere Änderung der gewählten Bezugsdauer ist für Geburten ab 1. November 2023 binnen 182 Tagen ab Geburt unter bestimmten Voraussetzungen einmalig möglich
- Familienzeitbonus und Familienzeit müssen exakt gleich lang sein



Beantragen Sie daher den Familienzeitbonus erst nach der Entlassung von Mutter und Kind aus dem Spital. Die Krankenhaustage werden nicht als gemeinsame Familienzeit gewertet. Überschneiden sich Familienzeit und Spitalsaufenthalt, entfällt der Familienzeitbonus-Anspruch für die Tage des Spitalsaufenthaltes. **Ausnahme:** Mit dem gemeinsamen Haushalt gleichgestellt ist ein längerer Krankenhausaufenthalt des Kindes bzw. Frühgeborenen bei Vorlage der Krankenhausbestätigung über die Pflege des Kindes durch beide Elternteile.

Geburten ab 1. November 2023

Für Geburten ab 1. November 2023 gilt die Ausnahme eines gleichgestellten gemeinsamen Haushaltes auch im Falle eines Krankenhausaufenthaltes der Mutter bei Vorlage der Krankenhausbestätigung über die Pflege und Betreuung durch den Vater im Beisein des Kindes.

Die Anspruchsvoraussetzungen:

- Unmittelbar vor Bezugsbeginn sind Sie 182 Tage durchgehend kranken- und pensionsversicherungspflichtig erwerbstätig
- Während des Bezugs haben Sie einen gemeinsamen Haushalt und eine Hauptmeldeadresse mit dem Kind und dem anderen Elternteil
- Sie haben für das Kind Anspruch auf Familienbeihilfe
- Sie befinden sich im gesamten Anspruchszeitraum in Familienzeit

Mitversicherung von Partnern und Kindern

Die Karenz und der Bezug des Kinderbetreuungsgeldes können unterschiedlich lange dauern. Wollen Sie länger in Karenz bleiben, empfehlen wir Ihnen eine Mitversicherung bei Angehörigen. Das können sein:

- Ehemänner und Ehefrauen
- Eingetragene Partner und Partnerinnen
- Lebensgefährten und Lebensgefährtinnen

Diese Personen müssen in einer gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sein und sich auf Dauer im Inland aufhalten.



Eine Lebensgemeinschaft berechtigt zur Mitversicherung, wenn sie seit mindestens 10 Monaten besteht. Als Nachweis gilt die gemeinsame Meldeadresse eines Hauptwohnsitzes.

Die wichtigsten Rahmenbedingungen

Wann ist Ihre Mitversicherung beitragsfrei?

Ihre Mitversicherung ist beitragsfrei, solange Sie ein Kind erziehen, das im gemeinsamen Haushalt lebt. Oder wenn Sie mindestens 4 Jahre ein Kind erzogen haben.

Welche Ansprüche haben Sie aus einer Mitversicherung?

Auf alle Sachleistungen – das heißt auf Arztbesuche, Krankenhaus-aufenthalte und Medikamente. Keinen Anspruch haben Sie auf Geldleistungen wie Kranken- und Wochengeld.

Sie können sich nicht mitversichern?

In diesem Fall empfehlen wir Ihnen, sich selbst in der Krankenversicherung zu versichern. Im Jahr 2024 kostet Sie das 495,58 Euro pro Monat. Ist dieser Betrag aus belegbaren wirtschaftlichen Gründen für Sie zu hoch, können Sie bei der Krankenkasse eine Herabsetzung beantragen.

Wann endet Ihre Mitversicherung?

Ihre Mitversicherung kann aus 2 Gründen enden:

- Sie beginnen wieder zu arbeiten und beziehen einen Lohn oder ein Gehalt über der Geringfügigkeitsgrenze
- Sie bekommen Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe

In beiden Fällen sind Sie wieder eigenständig krankenversichert.

Wie lange können Sie Kinder mitversichern?

Mindestens bis zum 18. Geburtstag. Maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für die Dauer einer Schul- oder Berufsausbildung.

- Als versicherte Frau müssen Sie für die Mitversicherung Ihrer leiblichen Kinder bzw. Adoptivkinder keinen gesonderten Antrag stellen
- Bei Stiefkindern müssen Sie als versicherte Frau oder versicherter Mann die ständige Hausgemeinschaft nachweisen

Was gilt bei der Pensionsversicherung?

Leistungen aus der Pensionsversicherung

Was das Pensionskonto ist, und wie sich Kindererziehungszeiten auf Ihr Pensionskonto auswirken.

2

HIER ERFAHREN SIE UNTER ANDEREM, WELCHE BEITRAGS-
ZULAGE IHREM PENSIONSKONTO HINZUGERECHNET WIRD.

Leistungen aus der Pensionsversicherung

Die gesetzliche Pensionsversicherung anerkennt die Kindererziehungszeit. Sie wird als Beitragszeit in Ihrem Pensionskonto eingetragen.

Was ist das Pensionskonto?

Im Pensionskonto werden die bisher erworbenen Pensionsansprüche eingetragen. Hinzu kommen die jährlichen Erhöhungen aufgrund der fortlaufend eingezahlten Pensionsbeiträge. Das Konto startet, wenn Sie zum ersten Mal bei der Pensionsversicherung versichert sind. Es endet bei Ihrem Pensionsantritt.

Im Jänner 2014 haben Sie auf Ihrem Pensionskonto eine Kontoerstgutschrift erhalten. Jedes Jahr kommen 1,78% Ihres Jahresbruttoeinkommens hinzu. Der Wert dieser jährlichen Gutschriften steigt in den folgenden Jahren im Gleichschritt mit der jeweiligen Lohnentwicklung.



Sie haben 2005 oder später zu arbeiten begonnen? Dann haben Sie keine Erstgutschrift erhalten, weil Sie keine Ansprüche aus dem alten Versicherungsrecht erworben haben. Das Pensionskonto gilt dann sofort.

Kindererziehungszeiten wirken sich auf Ihr Pensionskonto aus

Für jedes Kind wird Ihrem Pensionskonto 48 Monate lang die Beitragszulage hinzugerechnet. Bei Mehrlingsgeburten sind es 60 Monate. Im Jahr 2024 beträgt die Beitragsgrundlage 2.163,78 Euro im Monat.

Pro Jahr Kindererziehungszeit erhöht sich dadurch ihre spätere monatliche Pension um ca. 33 Euro. Für 48 Monate Kindererziehungszeit beträgt somit die monatliche Erhöhung 132 Euro. Bekommen Sie vor dem Ablauf dieser Zeit ein weiteres Kind, beginnt mit seiner Geburt ein neuer Anrechnungszeitraum.

Arbeiten während der Kindererziehungszeit

Sie möchten schon vor dem Ablauf des Anrechnungszeitraumes von 4 bzw. 5 Jahren wieder in das Berufsleben einsteigen? Dann laufen die Kindererziehungszeiten parallel zur Ihrer Pflichtversicherung weiter. Die Gutschrift auf Ihrem Pensionskonto steigt.

TIPP

Bitte informieren Sie sich, wieviel Sie während der Elternkarenz oder während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld dazuverdienen dürfen.

Wussten Sie, dass ...

- bei einer Aufteilung der Kinderbetreuung die Erziehungszeiten auch auf das Pensionskonto des Vaters angerechnet werden können?
- Sie bis zum 7. Lebensjahr Ihres Kindes auch ein Pensionssplitting vereinbaren können? Dabei überträgt Ihr berufstätiger Partner bis zu 50 Prozent seiner eigenen Gutschriften auf Ihr Pensionskonto. Dadurch steigt Ihr Pensionsanspruch. Der Anspruch des Partners fällt im selben Ausmaß. Wichtig: Der Antrag muss vor Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes beim zuständigen Pensionsversicherungsträger gestellt werden (z. B. PVA)

Wann haben Sie Anspruch auf eine Pension?

Für den Erhalt einer eigenen Pension müssen Sie eine sogenannte Wartezeit erfüllen. Darunter versteht man die Mindestversicherungszeit, die einen Pensionsanspruch begründet. Sie beträgt 180 Versicherungsmonate. Das entspricht 15 Versicherungsjahren. Davon müssen mindestens 7 Jahre (84 Versicherungsmonate) Erwerbstätigkeit vorliegen.



Beachten Sie bitte, dass Kindererziehungszeiten und Beiträge aus einem Pensionssplitting alleine keinen eigenen Pensionsanspruch begründen.

Ihr aktueller Pensionskonto-Stand

Die aktuelle Höhe Ihres Kontostandes können Sie jederzeit abrufen bzw. einsehen. Das heißt: Sie können jederzeit auf einen Blick sehen, wie es um Ihre Pension steht. Dafür gibt es 3 Möglichkeiten:

■ FinanzOnline-Zugang

Über FinanzOnline steigen Sie mit Ihrer Zugangskennung ein.

■ ID Austria

Die Handy-Signatur wurde mit 5. Dezember 2023 von der ID Austria abgelöst. Die elektronische Abfrage des Pensionskontos ist jederzeit mit der ID Austria oder über FinanzOnline möglich. Informationen zum Umstieg auf ID Austria finden Sie unter: <https://www.oesterreich.gv.at/id-austria/betrieb.html>

■ Schriftliche Information

Eine weitere Möglichkeit: Sie fordern Ihren Pensionskontostand schriftlich bei der Pensionsversicherungsanstalt an.

TIPP

Weitere Informationen zum Pensionskonto finden Sie im AK Folder „Frauen und Pensionskonto“.

Welche Regelungen gelten für Beamtenpensionen?

Die Zeiten der Kindererziehung wirken sich auch auf die Pension für Beamtinnen und Beamte aus. Hier gelten weitgehend die gleichen Regelungen wie in der gesetzlichen Pensionsversicherung. Darüber hinaus gibt es Unterschiede. Einzelheiten dazu erfahren Sie bei Ihrer zuständigen Dienstbehörde.

Was ist bei der Arbeitslosen- versicherung relevant?

Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung

Voraussetzungen für Arbeitslosengeld und Notstandshilfe, und welche Regelungen in der Karenz gelten.

3

LESEN SIE HIER, WAS BEIM ARBEITSLOSENGELD
UND DER NOTSTANDSHILFE GILT.

Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung

Voraussetzungen für Arbeitslosengeld und Notstandshilfe

Sie wollen das Arbeitslosengeld zum ersten Mal in Anspruch nehmen?

Dann müssen Sie innerhalb der letzten 24 Monate zumindest 52 Wochen einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgegangen sein. Versicherungspflichtig ist eine Beschäftigung dann, wenn Sie über der Geringfügigkeitsgrenze verdienen (2024: 518,44 Euro).

Sie nehmen das Arbeitslosengeld nicht zum ersten Mal in Anspruch?

In diesem Fall müssen Sie innerhalb der letzten 12 Monate 28 Wochen versicherungspflichtig gearbeitet haben.

**KON
KRET**

Wenn Sie unter 25 Jahre alt sind, genügen Ihnen bei der erstmaligen Beantragung 26 Wochen versicherungspflichtige Arbeit innerhalb der letzten 12 Monate.

Welchen Regelungen gelten in der Karenz?

Als Elternteil sind Sie während der Karenzzeit gegen Kündigung und Entlassung abgesichert. Anspruch auf Karenz haben Sie als Mutter bis zum Ablauf des 2. Lebensjahres Ihres Kindes. Trotz der Absicherung kann Ihr Arbeitsverhältnis während der Karenz enden:

- Sie beenden das Arbeitsverhältnis selbst – zum Beispiel, weil Sie den Job wechseln wollen
- Ihre Firma sperrt zu – zum Beispiel wegen Konkurs oder Insolvenz

Im Normalfall endet der Kündigungsschutz während einer Karenz 4 Wochen nach dem 2. Geburtstag Ihres Kindes. Zu diesem Zeitpunkt darf Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis beenden. Weil die Karenz und das Kinderbetreuungsgeld zeitlich nicht deckungsgleich sind, kann das Kinderbetreuungsgeld trotzdem weiterlaufen.

Können Sie zum KBG auch Arbeitslosengeld beziehen?

Bei der Pauschalvariante des Kinderbetreuungsgeldes, können Sie zusätzlich das Arbeitslosengeld oder die Notstandshilfe beziehen. Beim einkommensabhängigen Kindergeld ist das nicht möglich.

**ACH
TUNG**

Beziehen Sie Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe, müssen Sie dem Arbeitsmarkt zumindest 16 Stunden pro Woche zur Verfügung stehen und eine Kinderbetreuung nachweisen.

Sie haben schon Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bekommen, bevor Sie Wochen- bzw. Kinderbetreuungsgeld bezogen haben?

In diesem Fall können Sie danach die noch übrigen Ansprüche geltend machen (Fortbezug). Sie verfallen nicht.

TIPP

Weitere Einzelheiten zu Ihren Leistungsansprüchen aus der Arbeitslosenversicherung erfahren Sie beim zuständigen Arbeitsmarktservice (AMS).

Ihre Ansprechpartner

- wien.arbeiterkammer.at
- www.gesundheitskasse.at
- www.ams.at/wien
- www.pensionsversicherung.at

Wichtig

Selbstverständlich erarbeiten wir alle Inhalte unserer Ratgeber sorgfältig. Dennoch können wir nicht garantieren, dass alles vollständig und aktuell ist bzw. sich seit dem Druck keine Gesetzesänderung ergeben hat.

Unsere Ratgeber dienen Ihnen als Erstinformation. Sie enthalten die häufigsten Fragen, viele anschauliche Beispiele, Hinweise auf Stolpersteine und einen Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Regelungen. Bei individuellen Fragen steht Ihnen unsere Hotline zur Verfügung: (01) 501 65 0

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet:
www.arbeiterkammer.at

Alle aktuellen AK Publikationen stehen zum Download für Sie bereit: wien.arbeiterkammer.at/publikationen

Weitere Bestellmöglichkeiten:

- E-Mail: mitgliederservice@akwien.at
- Bestelltelefon: (01) 501 65 1401

Artikelnummer **533**
10. überarbeitete Druckauflage, Jänner 2024

Impressum:

Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien,
Prinz-Eugen-Str. 20-22, 1040 Wien, Telefon (01) 501 65 0
Offenlegung gem. § 25 MedienG: siehe wien.arbeiterkammer.at/impressum
Titelfoto: © contrastwerkstatt – Adobe Stock
Grafik: www.christophluger.com
Druck: Gugler GmbH, 3390 Melk

Stand: Jänner 2024



BOLLWERK

WARUM IST DIE AK WICHTIG?

Damit jemand für die arbeitenden Menschen kämpft und sich politisch laufend einbringt. Denn wer arbeitet, hat auch Rechte. Deshalb achten wir darauf, dass die Anliegen der Beschäftigten nicht zu kurz kommen.

wien.arbeiterkammer.at/immernah